

Schreiben SenBauWohn V A 1 - 6561/03/01 vom 20.09.1985

Betr.: Vergütungsforderungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

hier: Zahlungsverzug des Schuldners

Von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist an mich die Frage gerichtet worden, ob vom Schuldner einer Vergütungsforderung, der in Zahlungsverzug gekommen ist, Verzugszinsen verlangt werden dürfen. Diese Frage und damit zusammenhängende Fragen seien auch in seinem Kollegenkreis aufgetreten.

Ich nehme diesen Hinweis zum Anlaß, mich nachstehend zur Rechtslage zu äußern:

Da weder die ÖbVI Vergütungsordnung (ÖbVIVergO) noch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Vorschriften über den Eintritt und die Folgen des Zahlungsverzuges enthält, sind die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heranzuziehen, insbesondere die §§ 284 ff.

Hiernach tritt der Schuldnerverzug ein, wenn der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIVergO / § 8 Abs. 1 HOAI), nicht leistet. Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Zahlung nach dem Kalender (z. B. "spätestens am 30. Oktober 1985") bestimmt ist.

Für die Mahnung kann eine Mahngebühr in angemessener Höhe erhoben werden. Als angemessen ist ein Betrag bis zu 5 DM anzusehen.

Vom Beginn des Verzuges an hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Sofern z. B. der Gläubiger Bankkredit in Anspruch nehmen muß, hat der Schuldner die sich aus dem Verzug ergebende zusätzliche Kostenbelastung zu tragen. Mindestens aber sind Verzugszinsen zu bezahlen, die nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB 4 % für das Jahr betragen.

Im Auftrag
Wiersdorf